Satzung

Stand: 19. 9. 2000

Radsportbezirk Hessen-Darmstadt e.V.

Amtsgericht Darmstadt, VR 2987

Version vom 10. 8. 2000, ergänzt am 19. 9. 2000

SATZUNG
des Radsportbezirks Hessen-Darmstadt
nachfolgend kurz Radsportbezirk HD genannt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

1. Der Verein Führt den Namen:
   Radsportbezirk Hessen-Darmstadt e.V.
   und hat seinen Sitz in Darmstadt und wird ins Vereinregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Radsportbezirk HD umfaßt die Vereine der geografischen und politischen Kreise Groß-Gerau, Darmstadt/Dieburg, Odenwald u. Bergstraße einschließlich aller kreisfreien Städte.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Radsportbezirk HD ist wirtschaftlich selbstständig u. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck des Vereins ist:
   2.1 Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten.
   2.2 Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege erfolgt durch Beratung und Sonder-Trainingmaßnahmen.
   2.3 Die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und Abteilungen gegenüber dem Hessischen Radfahrerverband.
3. Der Radsportbezirk HD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Radsportbezirk HD dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportbezirks HD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Radsportbezirk HD ist Mitglied im:
   1.1 Landessportbund Hessen e.V., Kurzform „LSBH“
   1.2 Hessischen Radfahrerverband e.V.. Kurzform „HRV“
   1.3 Bund Deutscher Radfahrer e.V., Kurzform „BDR“
2. In sportlicher Hinsicht sind der Radsportbezirk HD und seine Mitglieder gegenüber dem HRV weisungsgebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Radsportbezirk HD führt als Mitglieder
   1.1 Radsportvereine oder -abteilungen und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des HRV dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
   1.2 Die radsportbezogenen Fördervereine und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des HRV dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
   1.3 Ehrenmitglieder, die sich um den Radsportbezirk oder den Radsport im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben.
   1.4 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Kindern und Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet:
   1.1 durch Austritt.
   Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim Radsportbezirk HD eingegangen sein.
   1.2 durch Ausschluss.
   1.3 durch Tod oder Auflösung des Vereins.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Radsportbezirk HD.

4. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Radsportbezirk HD werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Hierzu gehört auch die Rückgabe jeglichen Eigentums des Radsportbezirks, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks HD sind berechtigt:

1. Nach Maßgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen des Radsportbezirks HD teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk HD zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist.
3. Die Beratung des Radsportbezirks HD in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür Bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks HD sind verpflichtet

1. Die Satzungen, die Sportordnung, die Jugendordnung, sowie die gefassten Beschlüsse des Radsportbezirks HD, des HRV und des BDR zu befolgen
2. Die Interessen des Radsportbezirks HD zu vertreten.
3. Den Radsportbezirk HD sofort zu Informieren, sobald die Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung zu erwarten ist.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Radsportbezirks HD kann ein Kostenbeitrag von den Mitgliedsvereinen erhoben werden. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Organe des Radsportbezirks HD

Die Organe des Radsportbezirks HD sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand
5. Die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
   - 3.1 den Delegierten der Radsportvereine und -abteilungen.
   - 3.2 den Delegierten der radsportbezogenen Fördervereine.
   - 3.3 dem Vorstand.
   - 3.4 den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
   - 3.5 der Jugendvertretung.
4. Die Radsportvereine oder -abteilungen und Fördervereine erhalten für jeweils 25 angefangene, registrierte Mitglieder eine Stimme.
5. Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.
6. Ehrenmitgieder und -Vorsitzende haben ebenfalls je eine Stimme.
7. Die Tagesordnung soll enthalten:
   - 7.1 Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl.
   - 7.2 Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
   - 7.3 Entlastung des Vorstandes
   - 7.4 Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes.

7.5 Bestätigung des Jugendwartes oder der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt wird.
7.6 Wahl von zwei Kassenprüfern.
7.7 Veranstaltungskalender.
7.8 Anträge.
7.9 Verschiedenes.
7.10 Wahl der Bezirksdelegierten zur JHV des HRV.

8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Vorsitzenden eingereicht werden.

9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen.

10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vorstands des Radsportbezirks HD es erfordert oder wenn 1/3 der Bezirksvereine es verlangen. Diese müssen einen entsprechenden Antrag schriftlich und mit eingehender Begründung an den Vorstand über die Geschäftsstelle einreichen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

11. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung

12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehemen.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden und können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

15. Über die Auflösung des Radsportbezirks HD beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereine und kann nicht

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus.

   1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
   1.2 2. Vorsitzende/in
   1.3 dem/der Schatzmeister/in
   1.4 dem/der Schriftführer/in
   1.5 dem/der Pressewart/in
   1.6 dem/der Jugendwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des $ 26 BGB sind:

   3.1 der 1. Vorsitzende/in
   3.2 der/die 2. Vorsitzende/in
   3.3 der/die Schatzmeister/in

   hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Radsportbezirks HD berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Einzelne Vorstandsmitglieder können in wechselnden Zyklen neu- bzw. wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

§ 11 Eigenständigkeit der Bezirksjugend

1. Zur Bezirksjugend HD gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit in den Mitgliedsradsportvereinen oder -abteilungen. Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordung des Radsportbezirks HD beschließen und ändern.
2. Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Radsportbezirks HD verbindlich.
3. Die aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Radfahrerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft.
Errichtet am 10.08. 2000 und ergänzt am 19.09.2000